EUROPÄISCHES PARLAMENT 2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0341/2011

11.10.2011

***

EMPFEHLUNG

zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zum Protokoll von 2002 zum Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See in Bezug auf Artikel 10 und 11
(08663/2011 – C7-0143/2011 – 2003/0132B(NLE))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Klaus-Heiner Lehne

PR_AVC_NLE-AP_art90

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation
***	Verfahren der Zustimmung
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 4

BEGRÜNDUNG 5

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS 7

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zum Protokoll von 2002 zum Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See in Bezug auf Artikel 10 und 11 (08663/2011 – C7-0143/2011 – 2003/0132B(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (08663/2011),

– in Kenntnis des Protokolls von 2002 zum Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See,

– in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 81 Absatz 1 und Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a und c in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0143/2011),

– gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis der Empfehlung des Rechtsausschusses (A7-0341/2011),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Das Protokoll von 2002 zum Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See bezweckt die Behebung gewisser Mängel bei der Regelung der Haftung von Beförderern auf internationaler Ebene.

Die meisten Artikel des Athener Protokolls betreffen Änderungen des Athener Übereinkommens in Bezug auf Haftung von Beförderern, Pflichtversicherung, Haftungsbeschränkung bei Tod oder Körperverletzung bzw. bei Verlust oder Beschädigung von Gepäck und Fahrzeugen sowie bei Problemen bezüglich der Rechnungseinheit und der Umrechnung. Dies sind alles Themen, die den Verkehr betreffen, und der Verkehrsausschuss ist deshalb zuständig für die Ausarbeitung des Entwurfs einer legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf eines Beschlusses mit Bezug auf diese Artikel.

Nach Anlage VII der Geschäftsordnung ist der Rechtsausschuss unter anderem für die Auslegung und Anwendung des Unionsrechts sowie für die Übereinstimmung der Rechtsakte der Union mit dem Primärrecht, insbesondere die Wahl der Rechtsgrundlagen, die Auslegung und Anwendung des Völkerrechts, soweit die Union davon betroffen ist, und Maßnahmen betreffend die justizielle und administrative Zusammenarbeit in zivilrechtlichen Fragen zuständig. Da Artikel 10 und 11 des Athener Protokolls Angelegenheiten bezüglich der gerichtlichen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen betreffen, bildet Artikel 81 Absatz 1 AEUV über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen die relevante Rechtsgrundlage für den Beitritt zu diesen Artikeln. Damit ist der Rechtsausschuss der für diesen Aspekt des Beitritts zum Protokoll zuständige Ausschuss.

Die Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See[1] wurde angenommen, um diesen Änderungen am Athener Übereinkommen Rechnung zu tragen. In Erwägungsgrund 11 der Verordnung wird ausgeführt, das die unter Artikel 10 und 11 des Protokolls fallenden Angelegenheiten nach dem Beitritt der Union zum Athener Übereinkommen insoweit ein Teil ihrer Rechtsordnung werden, als sie die durch die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen[2] erlassenen Vorschriften berühren.

Der Entwurf eines Beschlusses enthält die Erklärungen, die die Union bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates abzugeben hat, die Ausnahme Dänemarks gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 und die Anerkennung von Urteilen, die in Drittstaaten ergangen sind, die durch das Übereinkommen von Lugano von 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen gebunden sind. Die Union hinterlegt ihre Urkunden über den Beitritt in Bezug auf Artikel 10 und 11 des Athener Protokolls bis zum 31. Dezember 2011.

---

[1] ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 24.
[2] ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

Wird das Parlament um seine Zustimmung zu einem vorgeschlagenen Rechtsakt ersucht, so beschließt es gemäß Artikel 81 der Geschäftsordnung auf der Grundlage einer Empfehlung des zuständigen Ausschusses über seine Annahme oder Ablehnung. Das Parlament äußert sich in einer einzigen Abstimmung, wobei keine Änderungsanträge eingereicht werden können.

Der Berichterstatter schlägt vor, dass das Parlament seine Zustimmung zum Beitritt zu dem Protokoll erteilt.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	11.10.2011
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 24 –: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Raffaele Baldassarre, Luigi Berlinguer, Sebastian Valentin Bodu, Françoise Castex, Christian Engström, Marielle Gallo, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sajjad Karim, Klaus-Heiner Lehne, Antonio Masip Hidalgo, Jiří Maštálka, Alajos Mészáros, Bernhard Rapkay, Evelyn Regner, Francesco Enrico Speroni, Dimitar Stoyanov, Diana Wallis, Rainer Wieland, Cecilia Wikström, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Kurt Lechner, Eva Lichtenberger, Toine Manders
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Giuseppe Gargani